

Deutscher Schwimmlehrer Verband – DSLV

Berufsverband der deutschen Schwimmlehrer/innen

§ 1 Gründung, Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein wurde am 23.10.2016 in Postbauer-Heng von 14 Mitgliedern gegründet.
- 1.2 Der Verein trägt den Namen: „*Deutscher Schwimmlehrer Verband – DSLV*“, Berufsverband der deutschen Schwimmlehrer/innen
- 1.3 Er hat seinen Sitz in Burgthann.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die bundesweite Förderung der berufsständischen Zusammenarbeit von Schwimmlehrer/innen, Babykursleiter/innen und Aquafitnesstrainer/innen
- 2.3. Schaffung eines anerkannten Berufsbildes
- 2.4 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Kontaktpflege und Erfahrungsaustausch untereinander
 - Entwicklung einer standardisierten und deutschlandweiten anerkannten Aus- und Weiterbildung der Mitglieder

§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung, begünstigt werden. Notwendige Auslagen werden erstattet.
- 3.5. Den Mitgliedern des Präsidiums kann auf Antrag eine Ehrenamtszuschale einmal jährlich ausgezahlt werden

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können durch schriftlichen Antrag werden:
 - 4.1.1 Deutsche und ausländische natürliche, Personen ab 16 Jahren.Wünschenswert wäre die Tätigkeit des Mitglieds die in den Bereichen:
 - Schwimmen (Kinder, Erwachsenen, Techniktraining)
 - Babyschwimmen
 - Aquafitness

4.1.2 Europäische Schwimmschulen, Vereine und Verbände in einer Fördermitgliedschaft ohne Stimmrecht.

4.1.4 Mit der Abgabe des schriftlichen Aufnahmeantrages erklärt das zukünftige Mitglied sein Einverständnis zur Veröffentlichung seiner relevanten Personalien durch den DSLV, beispielsweise auf der DSLV-Homepage und anderer den Geschäftsinteressen des Mitgliedes dienenden Publikationen.

4.2 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet ausschließlich das Präsidium.

4.3 Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist jeweils zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben gegenüber dem Präsidium bis spätestens 30. September.

4.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund möglich. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit 1/2 Mehrheit.

4.5 Das Präsidium beschließt nach einmaliger Mahnung den Ausschluss der Mitglieder, die mit der Beitragszahlung 3 Monate im Verzug sind.

§ 5 Beiträge

5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, über dessen Höhe und den Zahlungsmodus die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

5.2 Die Mitgliederversammlung kann unterschiedliche Beiträge für Vollmitglieder und Gastmitglieder beschließen.

5.3. Das Präsidium behält sich vor, Bewerbern bzw. Antragsteller Schnuppermitgliedschaften und freie Mitgliedschaften zu gewähren.

§ 6 Präsidium

6.1 Das geschäftsführende Präsidium gem. §26 BGB besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Schatzmeister, einem Schriftführer. Dem erweiterten Präsidium können bis zu fünf Beisitzer (ohne Stimmberechtigung) angehören, die vom Präsidium vorgeschlagen und berufen werden. Diese sollen nach geeigneten Fähigkeiten die Leitung bestimmter Fachbereiche übernehmen.

6.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten. Dazu kann das Präsidium eine Geschäftsordnung erstellen.

6.3 Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. In geraden Jahren ist der Präsident und der Schatzmeister; in ungeraden Jahren der Vizepräsident und der Schriftführer zu wählen. Beisitzer sind jährlich zu wählen.

6.4 Wiederwahl ist möglich.

6.5 Das geschäftsführende Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

6.6 Das geschäftsführende Präsidium kann freie Präsidiumsaufgaben / -posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.

6.7 Das Präsidium kann für bestimmte Bereiche / Aufgaben Ausschüsse berufen und entlassen.

6.8 Beschlüsse des geschäftsführenden Präsidiums müssen von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder gefasst werden.

6.10 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das geschäftsführende Präsidium von sich aus vornehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Eine jährliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Präsidium unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen durch schriftliche Einladung einberufen.

7.2 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Präsidium 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugehen

7.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

7.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

7.4.1 Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Präsidiums.

7.4.2 Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.

7.4.3 Festsetzung der Beiträge/Aufnahmegebühren

7.4.4 Annahme von Anträgen

7.4.5 Beschluss des Haushalts.

7.4.6 Entlastung und Wahl des Präsidiums.

7.4.7 Entlastung und Wahl von zwei Kassenprüfern, die jährlich abwechselnd für zwei Jahre zu wählen sind und nicht dem Präsidium angehören dürfen.

7.5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, die mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden müssen.

7.6 Durch schriftliche Vollmacht können max. 3 Stimmen auf einen Stimmberechtigten übertragen werden.

7.7 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums zu unterzeichnen ist, um danach dem Vereinsgericht und den Mitgliedern zugeleitet zu werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

8.2 Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich, es müssen jedoch mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmachterteilung vertreten sein.

8.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Gesundheitszentrum Nürnberg e. V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 23.10.2016 beschlossen.